

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/051/2012/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.05.2012				
Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)	nicht öffentlich	13.06.2012				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	04.07.2012				
Stadtrat	öffentlich	18.07.2012				

Titel:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützigen GmbH (MVZ SKD GmbH)

Beschlussvorschlag:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikum Dessau gemeinnützigen GmbH (MVZ SKD GmbH) wird beschlossen.

Der Gesellschaftsvertreter der Stadt Dessau-Roßlau wird ermächtigt, die für die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderliche Erklärung in der Gesellschafterversammlung der MVZ SKD GmbH abzugeben.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Zum 01.01.2012 trat das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG) in Kraft. Mit dem Gesetz soll auch in Zukunft allen Menschen eine hochwertige, bedarfsgerechte und wohnortnahe medizinische Versorgung gewährleistet werden. Im Zuge dessen wurde u.a. auch der § 95 SGB V geändert (siehe Anlage 2 – Auszug):

- Ab sofort muss u.a. der ärztliche Leiter selbst als angestellter Arzt tätig sein.
- MVZ können nur noch in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Für bereits zugelassene MVZ gilt ein Bestandsschutz.
- MVZ mit bestehendem Bestandsschutz müssen innerhalb von sechs Monaten dem Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, dass die ärztliche Leitung des MVZ durch einen angestellten und selbst als Arzt tätigen Arzt erfolgt.

Bisher ist im Gesellschaftsvertrag der MVZ SKD GmbH im § 8 Abs. 2 Satz 2 festgelegt, dass der ärztliche Geschäftsführer auch die Funktion des ärztlichen Leiters gemäß § 95 Abs. 1 SGB V wahrnimmt. Diese Regelung ist mit der Neufassung des § 95 SGB V seit dem 01.01.2012 nicht mehr vereinbar und eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages muss erfolgen.

Für die Funktion des ärztlichen Leiters wird der langjährige Koordinator des MVZ, Herr Dr. med. Joachim Groh vorgeschlagen.

Herr Dr. Groh ist seit dem Jahr 2007 im MVZ als Allgemeinmediziner und ärztlicher Koordinator tätig und hat in dieser Funktion bereits eine Vielzahl an Aufgaben für den ärztlichen Leiter zur vollsten Zufriedenheit fachlich vorbereitet und an deren Umsetzung aktiv mitgewirkt. Er verfügt über die entsprechend notwendige fachliche und soziale Kompetenz. Er soll zum ärztlichen Leiter bestellt werden.

In diesem Zusammenhang werden weitere Änderungen vorgenommen.

Synoptische Darstellung

derzeitige Regelung	zukünftige Regelung
§ 8 (2) Einer der Geschäftsführer muss Arzt sein. Dieser ärztliche Geschäftsführer übernimmt die Aufgabe des ärztlichen Leiters i.S.d. § 95 abs. 1 SGB V.	§ 8 (2) Einer der Geschäftsführer muss Arzt sein.
§ 8 (4) Der ärztliche Leiter als Geschäftsführer unterliegt in seiner Eigenschaft als ärztlicher Leiter keinen Weisungen, die sein ärztliches Handeln betreffen.	§ 8 (4) entfällt

§ 14 (2I) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationen mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen.	§ 14 (2I) entfällt, (sämtlichen möglichen Geschäftsvorfälle sind innerhalb des § 14 eindeutig geregelt - Mehrfachnennung)
§ 16 (5) Der Stadt Dessau-Roßlau bzw. der für die zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach §§ 53, 54 HGrG zu.	§ 16 (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau stehen die im § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.